

ENTGELTRAHMENTARIFVERTRAG

Zwischen der

Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA,

Obentrautstraße 57, 10963 Berlin

- nachfolgend CGZP -

und der

Interessengemeinschaft Nordbayerischer Zeitarbeitunternehmen e.V.,

Gleißbühlstraße 7, 90402 Nürnberg

- nachfolgend INZ genannt -

wird auf der Grundlage der zur Zeit bestehenden gesetzlichen Regelungen folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Fachlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt fachlich für alle Unternehmen, Betriebe, Betriebsabteilungen, Hilfs- und/oder Nebenbetriebe, die Dienstleistungen in der Arbeitnehmerüberlassung erbringen.

1.3. Persönlicher Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt persönlich für alle weiblichen und männlichen Arbeitnehmer, soweit sie nicht leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind; Personaldisponenten sind außertarifliche Angestellte. Er gilt auch für alle Arbeitnehmer, in deren Arbeitsvertrag die Anwendung dieses Tarifvertrages ausdrücklich vereinbart ist. Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Arbeitnehmer.

1.4. Organisatorischer Geltungsbereich

1.4.1. Dieser Tarifvertrag gilt auf Arbeitgeberseite für ordentliche Mitglieder der tarifvertragschließenden Partei, die Vollmacht zum Tarifabschluss erteilt haben. Außerdem für Einzelunternehmen, insbesondere mit sparten- bzw. branchenübergreifender Betriebsorganisation, durch Beitrittserklärung zum Tarifvertrag mit Zustimmung der vertragschließenden Parteien.

1.4.2. Auf Arbeitnehmerseite gilt der Tarifvertrag für Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen.

§ 2 Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze

2.1. Der Arbeitnehmer wird zu Beginn des Arbeitsverhältnisses entsprechend der arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigung in die jeweilige Entgeltgruppe eingruppiert. Für die Eingruppierung ist die tatsächlich notwendige Qualifikation für die auszuübenden Tätigkeit und nicht die Berufsbezeichnung maßgeblich.

Die Eingruppierung richtet sich nach den Merkmalen der Oberbegriffe und den dazu gehörenden Tätigkeits- bzw. Berufsmerkmalen.

2.2. Soweit die Merkmale einen bestimmten Ausbildungsgang ansprechen, ist dies eine Umschreibung des Qualifikationsniveaus. Hat ein Arbeitnehmer einen solchen Ausbildungsgang nicht durchlaufen, ist er dennoch in die Entgeltgruppe einzugruppiert, wenn seine Tätigkeit den Anforderungen dieser Gruppe genügt. Ein Berufsabschluss nach einem bestimmten Ausbildungsgang für sich allein begründet keinen Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe, wenn die Tätigkeit diesen Berufsabschluss nicht verlangt.

2.3. Werden dem Arbeitnehmer zeitweise Arbeiten aus einer höheren Entgeltgruppe übertragen, werden diese durch eine Einsatzzulage abgegolten. Die Höhe der Einsatzzulage richtet sich nach der Art und Dauer der Tätigkeit. Näheres wird durch Vereinbarung zwischen den Tarifparteien geregelt.

2.4. Übt ein Arbeitnehmer vorübergehend auf Veranlassung des Arbeitgebers bis zu sechs Wochen eine geringerwertige Tätigkeit aus, so hat er Anspruch auf die Bezahlung in seiner Stammgruppe. Wird dem Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes eine Tätigkeit angeboten, die seiner Stammlohngruppe entspricht und lehnt er diese ab, so kann nach sechs Wochen die Bezahlung der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit angepasst werden.

- 2.5. Bei einem Arbeitnehmer, der erheblich und nicht nur vorübergehend minderleistungsfähig ist, kann – auf Verlangen des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers– eine vom Tarifvertrag abweichende Entgeltregelung getroffen werden. Sie ist schriftlich niederzulegen.

§ 3 Entgeltgruppenmerkmale

Entgeltgruppe 1¹

Ausführen von schematischen Tätigkeiten, für die keine Berufsvorbildung und kein spezielles Können, aber eine Einweisung erforderlich sind.

Entgeltgruppe 2

Ausführen von einfachen Tätigkeiten nach festen Vorgaben, die berufliche Grundkenntnisse erfordern oder die nach einer Einarbeitung ausgeführt werden können.

Entgeltgruppe 3

Ausführen von Tätigkeiten, für die grundsätzlich eine Berufsausbildung oder entsprechende Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten mit Erfahrung Voraussetzung sind.

Entgeltgruppe 4

Ausführen von schwierigeren Tätigkeiten, für die eine einschlägige Berufsausbildung oder eine vergleichbare nachweislich erworbene fachliche oder praktische Qualifikation erforderlich ist.

Entgeltgruppe 5

Ausführen von schwierigen Tätigkeiten, für die eine einschlägige Berufsausbildung mit Berufserfahrung oder eine spezielle Berufsbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung erforderlich ist.

Entgeltgruppe 6

Ausführen von komplexen und schwierigen Tätigkeiten, für die eine Meister- oder Fachschulausbildung erforderlich ist, bei denen die Mitarbeiter disziplinarische Verantwortung für Personal- und Sachwerte zu tragen haben oder Ausführen von komplexen und schwierigen Tätigkeiten, die zusätzlich zu Entgeltgruppe 5 spezielle Fachkenntnisse erfordern.

Entgeltgruppe 7

Ausführen von komplexen und schwierigen Tätigkeiten, die zusätzlich zu Entgeltgruppe 6 Aufgaben mit höherer Verantwortung erledigen, die umfangreiche angewandte Spezialkenntnisse und volle Selbstständigkeit erfordern oder für die ein qualifizierter Hochschulabschluss, aber keine Berufserfahrung notwendig ist.

Entgeltgruppe 8

Ausführen von sehr komplexen und schwierigen Tätigkeiten für Fachkräfte, für die ein qualifizierter Hochschulabschluss, mit geringer Berufserfahrung notwendig ist.

Entgeltgruppe 9

Ausführen von sehr komplexen und schwierigen Tätigkeiten für Fachkräfte, für die ein qualifizierter Hochschulabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung notwendig ist.

Tätigkeitsbeispiele sind in der Anlage 1 des Entgelttarifvertrages aufgeführt.

¹ Protokollnotiz: Bei der Festlegung der Höhe des Entgelts für die Entgeltgruppe E1 haben sich die Tarifparteien vom Gedanken leiten lassen, dass in dieser Entgeltgruppe überwiegend Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen eingruppiert werden. Um eine Stigmatisierung dieser Arbeitnehmergruppe zu vermeiden, wurde die Bezeichnung "Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen" ausdrücklich nicht in die Entgeltgruppenbeschreibung der Entgeltgruppe E1 aufgenommen.

§ 4 Entgeltstufen

Es wird ein Grundlohn vereinbart. Für die Entgeltgruppen 1 bis 4 wird ein Zuschlag gezahlt. Die Höhe des Zuschlags wird im Entgelttarifvertrag festgelegt. Grundlohn zuzüglich Zuschlag werden als Produktivlohn bezeichnet. Der Produktivlohn wird für die Zeit gezahlt, zu der der Arbeitnehmer in einem Unternehmen eingesetzt ist.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.03.2003 in Kraft. Er kann mit dreimonatiger Frist, erstmalig zum 28.02.2006 gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden.

Berlin/Nürnberg, den 24.02.2003

**Tarifgemeinschaft Christlicher
Gewerkschaften Zeitarbeit**

**Interessengemeinschaft Nordbayerischer
Zeitarbeitunternehmen e.V.**

.....
Gunter Smits

.....
Vorstand: Norbert Grünwald

.....
Detlef Lutz

.....
Tarifkommission: Rainer Hilbert